

RAIFFEISEN

3

Aktualisierte Reglemente

Anpassungen per 1. Januar 2021

RAIFFEISEN

Wir machen den Weg frei

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

2020 ist ein Jahr, das so schnell nicht in Vergessenheit geraten wird: Das COVID-19-Virus hat den Alltag vieler Menschen massgeblich verändert. Raiffeisen war es ein grosses Anliegen, gerade in schwierigen Zeiten für ihre Kundinnen und Kunden eine verlässliche Partnerin zu sein. Für Ihr Vertrauen in uns und unsere Dienstleistungen möchten wir uns herzlich bedanken. Wir freuen uns darauf, Sie auch in Zukunft begleiten und beraten zu dürfen.

Mit diesem Schreiben informieren wir Sie über Änderungen in unserem Basisreglement, die wir aufgrund neuer regulatorischer Anforderungen vornehmen mussten. Ein wesentlicher Anlass hierfür ist das per 1. Januar 2020 in Kraft getretene Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG). Ausführliche Informationen zum FIDLEG finden Sie auf www.raiffeisen.ch/rechtliches unter «Kundeninformationen gemäss Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG)».

Die Basisreglemente setzen sich aus folgenden Dokumenten zusammen:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
- Depotreglement
- Bedingungen für den Zahlungsverkehr
- Bedingungen Raiffeisen E-Banking
- Bedingungen Raiffeisen E-Safe
- Vermeidung von Nachrichtenlosigkeit
- Datenschutzerklärung

Im Folgenden finden Sie Erläuterungen zu den wichtigsten Änderungen im Überblick. Die vollständigen Basisreglemente finden Sie unter www.raiffeisen.ch/rechtliches oder bei Ihrer Raiffeisenbank. Ohne Ihren Widerspruch innerhalb von 30 Tagen gelten die Änderungen der Basisreglemente als genehmigt.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Nebst den unten aufgeführten Änderungen werden weitere Ziffern angepasst bzw. neu erstellt – dies im Zusammenhang mit dem FIDLEG (Ziffer 1: Informationen zur Aufsichtsbehörde, Ziffer 16: Ombudsstelle, Ziffer 20: Bezug weiterer Informationen). Zudem erfolgen vereinzelte Präzisierungen.

Ziffer 7 | Konditionen (Zinsen, Preise und sonstige Bestimmungen)

Die Ziffer 7 AGB wird um die Möglichkeit der Erhebung von Guthabengebühren ergänzt. Diese wird – analog der bereits geregelten Möglichkeit der Erhebung von Negativzinsen – insbesondere für den Fall eingeführt, dass die veränderten Marktverhältnisse solche Guthabengebühren notwendig machen sollten.

Nachfolgend finden Sie die überarbeitete Ziffer 7 im Wortlaut.

7. Konditionen (Zinsen, Preise und sonstige Bestimmungen)

Die Bank bestimmt die auf dem Konto angewendeten Zinsen (einschliesslich Negativ- und Überzugszinsen). Ferner ist sie berechtigt, für ihre Leistungen Preise und Guthabengebühren zu erheben und sonstige Bestimmungen (Rückzugsmöglichkeiten etc.) festzulegen. Diese Konditionen sind in den jeweils gültigen Zins- und Preislisten aufgeführt, welche im Internet publiziert sind und jederzeit bei der Bank bezogen werden können. Ausserordentliche Aufwände der Bank sowie Kosten allfällig involvierter Dritter können dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Allfällige Steuern und Abgaben sind vom Kunden zu tragen. Die Bank behält sich vor, sämtliche Konditionen (einschliesslich Negativ- und Überzugszinsen und Guthabengebühren) jederzeit, insbesondere bei veränderten Marktverhältnissen oder aus anderen sachlichen Gründen, einseitig anzupassen. Der Kunde wird auf geeignete Weise (Aushang in der Bank, schriftlich oder elektronisch) über Änderungen informiert.

Ziffer 11 | Dienstleistungseinschränkungen

Die Ziffer 11 wird insofern erweitert, als dass – abgesehen von in- und ausländischen Vorschriften – auch aus Risikoüberlegungen der Bank die Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Produkten durch die Bank eingeschränkt werden kann.

Nachfolgend finden Sie die überarbeitete Ziffer 11 im Wortlaut.

11. Dienstleistungseinschränkungen

Die Bank kann die Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Produkten einschränken, wenn dies die Einhaltung in- und ausländischer gesetzlicher oder regulatorischer Vorschriften oder Risikoüberlegungen der Bank erfordern. Insbesondere kann die Bank Bargeschäfte verweigern.

Ziffer 12 | Auslagerung (Outsourcing)

Es erfolgt eine Präzisierung der Möglichkeiten der Auslagerungen von Bereichen und Funktionen der Bank an Dienstleister im In- und Ausland – insbesondere angesichts der fortschreitenden Digitalisierung und Globalisierung – und den damit einhergehenden Weitergaben von Bankkundendaten.

Nachfolgend finden Sie die überarbeitete Ziffer 12 im Wortlaut.

12. Auslagerung (Outsourcing)

Die Bank kann Bereiche und Funktionen (z.B. Wertschriftenverwaltung, Zahlungsverkehr, Druck & Versand, Kundenservice, IT) inklusive Bankkundendaten ganz oder teilweise an Dienstleister im In- und Ausland auslagern. Diese können Bankkundendaten wiederum Dritten bekanntgeben, soweit die Dritten sie benötigen oder zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

Ziffer 13 | Datenschutz / Bankkunden- geheimnis

Unter anderem regelt Ziffer 13 bereits bisher die Offenlegung von Daten an Dritte im In- und Ausland zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank, zur Durchführung von Aufträgen und Dienstleistungen, im Rahmen einer Auslagerung und im Rahmen der Geschäftstätigkeit der Bank sowie deren Rechtsfolgen. Die Ziffer wird aufgrund der regulatorischen Anforderungen und der aktuellen Gegebenheiten (insbesondere neue digitale Lösungen und Kooperationen) präzisiert und der Kunde stimmt darin der damit verbundenen Entbindung vom Bankkundengeheimnis zu. Offenlegungen erfolgen ohne Anzeige an den Kunden und können in der Vergangenheit ausgeführte Transaktionen oder Dienstleistungen betreffen. In diesem Zusammenhang ist auch die geänderte Ziffer 12 des Depotreglements zu beachten.

Die Ziffer 13 enthält Hinweise darauf, dass sich Daten nach der Offenlegung nicht mehr unter der Kontrolle der Bank befinden, dass die Daten bei einer Offenlegung ins Ausland nicht mehr dem Schutz des schweizerischen, sondern des jeweiligen ausländischen Rechts unterliegen. Schliesslich wird in dieser Ziffer darüber informiert, dass personenbezogene Daten aus diversen Quellen für die Erstellung von Kundenprofilen, zu den Zwecken gemäss Datenschutzerklärung sowie zu Marketing- und Werbezwecken durch die Raiffeisen Gruppe für Produkte der Raiffeisen Gruppe und deren Kooperationspartner bearbeitet und verwendet werden können. Der Kunde stimmt in Ziffer 13 dieser Bearbeitung und Verwendung – soweit erforderlich – zu. Eine Weitergabe von Daten und Profilen zu Marketing- und Werbezwecken an Kooperationspartner

erfordert jedoch weiterhin eine zusätzliche Zustimmung des Kunden.

Detaillierte Erläuterungen zur Offenlegung von Daten im Zusammenhang mit der Durchführung von Aufträgen und Dienstleistungen sowie ein konkretes Beispiel aus der Praxis finden Sie in der Informationsbroschüre Offenlegung. Detaillierte Informationen zum Datenschutz finden Sie in der Datenschutzerklärung. Beide Dokumente können Sie unter www.raiffeisen.ch/rechtliches und bei Ihrer Raiffeisenbank beziehen.

Nachfolgend finden Sie die überarbeitete Ziffer 13 im Wortlaut.

13. Datenschutz / Bankkunden- geheimnis

Die Bank sorgt mit angemessenen Massnahmen für die Einhaltung des Datenschutzes und des Bankkundengeheimnisses. Der Kunde entbindet die Bank von ihrer Geheimhaltungspflicht, soweit

- a) dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank nötig ist, insbesondere (i) bei vom Kunden gegen die Bank eingeleiteten rechtlichen Schritten, (ii) zur Sicherung der Ansprüche der Bank und der Verwertung von Sicherheiten des Kunden oder Dritter, (iii) beim Inkasso von Forderungen der Bank gegen den Kunden und (iv) bei Vorwürfen des Kunden gegen die Bank in der Öffentlichkeit oder gegenüber Stellen im In- oder Ausland;
- b) dies zur Durchführung von Aufträgen und Dienstleistungen (z. B. Handel und Verwahrung von Finanzinstrumenten, Zahlungsverkehr, Fremdwährungsgeschäfte) nötig ist. Speziell bei

Auslandbezug (aber auch bei Schweizer Transaktionen, die über internationale Kanäle abgewickelt werden) können ausländisches Recht, vertragliche Pflichten oder sonstige Gepflogenheiten es nötig machen, dass ausländischen Behörden oder an der Durchführung beteiligten Dritten damit zusammenhängende Bankkundendaten offengelegt werden müssen; der Kunde bestätigt für sich und etwaige Dritte, deren Daten er der Bank gibt, dass die Bank dies tun darf, auch wenn sie die weitere Verwendung der Daten nicht kontrolliert. Details sind in der Broschüre «Offenlegung» enthalten (www.raiffeisen.ch/rechtliches oder auf Nachfrage). Widerruft der Kunde die Einwilligung oder unterstützt er die Bank bei Offenlegungen nicht, kann sie Aufträge und Dienstleistungen verweigern und es kann zu Folgen wie Sperrungen, Dividendenrückbehalten oder der Veräusserung betroffener Finanzinstrumente kommen;

- c) Daten im Rahmen einer Auslagerung gemäss Ziffer 12 AGB bekanntgegeben werden;
- d) Daten in der Raiffeisen Gruppe im Rahmen deren Geschäftstätigkeit ausgetauscht werden;
- e) dies im Zusammenhang mit der nachfolgend beschriebenen Bekanntgabe von Daten an Kooperationspartner im In- und Ausland erfolgt.

Im Rahmen der Geschäftstätigkeit der Bank dürfen Daten, welche die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden betreffen, gegenüber Kooperationspartnern bekanntgegeben werden. Die Raiffeisen Gruppe kann aus den in einer Kunden-

beziehung erhobenen Personendaten (auch Dritter), kombiniert mit Daten aus öffentlichen Quellen, Profile zu Interessen und anderen Aspekten des Kunden bilden. Diese Profile und Daten dienen nebst den Zwecken gemäss Datenschutzerklärung dem Marketing und der Werbung durch die Raiffeisen Gruppe für individuell passende Produkte und Dienstleistungen der Raiffeisen Gruppe und deren Kooperationspartnern. Für Marketing und Werbezwecke werden jedoch Profile und personenbezogene Daten nur mit Zustimmung des Kunden an Kooperationspartner weitergegeben. Der Kunde kann der Profilbildung und Werbezusendungen aber jederzeit widersprechen.

Angaben dazu, zu den wichtigsten aktuellen Kooperationspartnern, und auch sonst zur Datenbearbeitung und anderen Rechten betroffener Personen sind in der jeweils geltenden Datenschutzerklärung (www.raiffeisen.ch/rechtliches oder auf Nachfrage) enthalten. Der Kunde wird der Bank Daten von Dritten nur mitteilen, wenn er dazu berechtigt ist und die Dritten über die Bearbeitung der Daten ausreichend informiert hat.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Daten im Ausland nicht dem Schutz des Schweizer Rechts unterstehen. Eine ausländische Behörde wie beispielsweise ein Gericht oder andere Dritte können gegebenenfalls nach dem ausländischen Recht die Herausgabe anordnen oder auf Daten zugreifen.

Depotreglement

Nebst den unten aufgeführten Änderungen werden weitere Ziffern angepasst bzw. neu erstellt – dies im Zusammenhang mit dem FIDLEG (Ziffer 7: Entschädigungen durch Dritte, Ziffer 14: Transaktionen mit Finanzinstrumenten ohne Beratung, Ziffer 15: Berücksichtigtes Marktangebot).

Ziffer 8 | Verwaltung

Die Ziffer 8 wird dahingehend angepasst, dass die Bank aufgrund gesetzlicher oder regulatorischer Pflichten den Kunden über bestimmte Aktionärsmassnahmen benachrichtigt. Dies zum Beispiel im Rahmen der EU Shareholders Rights Directive (SRD II). Weitere Informationen zu SRD II finden Sie auf www.raiffeisen.ch/rechtliches.

Nachfolgend finden Sie die überarbeitete Ziffer 8 im Wortlaut.

8. Verwaltung

Die Bank besorgt ohne speziellen Auftrag des Kunden die üblichen Verwaltungshandlungen wie:

- den Einzug fälliger Zinsen, Dividenden, rückzahlbarer Kapitalien sowie anderer Ausschüttungen
- die Überwachung von Auslosungen, Kündigungen und Amortisationen nach den ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen
- den Bezug neuer Couponbogen und den Umtausch von Titeln

Die Bank übernimmt auf besonderen, rechtzeitig erfolgten Auftrag:

- Besorgung von Konversionen
- An- und Verkauf sowie Ausübung von Bezugsrechten und Optionen

- An- und Verkauf von Wertpapieren und Wertrechten
- weitere freiwillige Verwaltungshandlungen

Gehen Instruktionen des Kunden nicht rechtzeitig ein, so ist die Bank berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, nach eigenem Ermessen zu handeln, wie z. B. interessewahrende Folgehandlungen vorzunehmen.

Die Bank übernimmt, vorbehaltlich gesetzlicher oder regulatorischer Pflichten, keine Verpflichtung, den Kunden über anstehende Generalversammlungen, Gerichts- oder Insolvenzverfahren von Dritten zu informieren oder im Namen des Kunden an diesen teilzunehmen.

Ziffer 12 | Transaktionen mit Finanzinstrumenten

Diese Ziffer wird im Gleichschritt der Revision von Ziffer 13 AGB angepasst. Für Transaktionen mit Finanzinstrumenten werden künftig keine separaten schriftlichen Einwilligungen der Kunden mehr eingeholt, da diese der Offenlegung von Daten umfassend in Ziffer 13 AGB zustimmen. Ausführliche Informationen finden Sie in der Informationsbroschüre «Offenlegung» auf www.raiffeisen.ch/rechtliches.

Nachfolgend finden Sie die überarbeitete Ziffer 12 im Wortlaut.

12. Transaktionen mit Finanzinstrumenten

Die Bank besorgt auf besonderen, rechtzeitig erteilten Auftrag des Kunden den An- und Verkauf von in- und ausländischen Werten. Die Bank ist berechtigt,

Aufträge für Finanzinstrumente mit erhöhtem Risiko (Derivate, Hedgefonds etc.) lediglich nach Abschluss einer separaten Vereinbarung oder aufgrund eines schriftlichen Einzelauftrages entgegenzunehmen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass seine Aufträge unter Umständen mit zeitlicher Verzögerung ausgeführt werden, da sowohl die Börsenhandelstage und Handelszeiten an den entsprechenden Börsen und Handelsplätzen als auch die Servicezeiten der Bank massgeblich sind. Ein in den Banksystemen erfasster Auftrag ist grundsätzlich nicht widerrufbar.

Der Kunde anerkennt, dass die Bank Kundenaufträge betreffend bestimmte Finanzinstrumente nur ausführt, soweit der Kunde durch Annahme der AGB die Bank ermächtigt, für solche Aufträge die Informationen gemäss Ziffer 13 AGB offenzulegen, und die Bank in diesem Umfang vom Bankkundengeheimnis entbunden hat. Widerruft der Kunde die Einwilligung oder unterstützt er die Bank bei Offenlegungen nicht, kann sie Aufträge und Dienstleistungen verweigern und es kann zu Folgen wie Sperrungen, Dividendenrückbehalten oder der Veräusserung betroffener Finanzinstrumente kommen.

Die Bank kann Märkte und Währungen jederzeit vom Handel ausschliessen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass eine Börse bzw. ein Handelsplatz sich das Recht vorbehalten kann, ausgeführte Transaktionen zu stornieren, wenn es sich nach Ansicht der Börse um einen Matching-/Transaktionsfehler (Mistrade)

handelt. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass beim unmittelbaren Wiederverkauf von Wertschriften oder sonstigen Finanzinstrumenten ein Unterdeckungsrisiko entstehen kann, soweit es sich beim vorangegangenen Kauf um einen Mistrade handelt. Er anerkennt, dass Leerverkäufe nicht erlaubt sind und umgehend wieder gedeckt werden müssen.

Im Übrigen gelten die Usancen und Regelungen der betreffenden Börsen- und Handelsplätze bzw. der jeweiligen Emittenten und Geschäftspartner.

Bedingungen Raiffeisen E-Banking

Ziffer 3 (Zugang zu Raiffeisen E-Banking-Dienstleistungen) und Ziffer 6 (Aufträge ohne Beratung) werden leicht angepasst: Ziffer 3 betreffend die Benutzung der E-Banking-Applikationen und Ziffer 6 im Zusammenhang mit FIDLEG.

Datenschutzerklärung

Die Datenschutzerklärung wird umfassend entsprechend neuer regulatorischer Vorgaben und der strategischen Ausrichtung der Raiffeisen Gruppe (Digitalisierung und Kooperationen) angepasst.

RAIFFEISEN

Wir machen den Weg frei